Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Neuenburg
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-27977

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sischen oder technischen Reifezeugnisses und in der Regel eines Ausweises über Fachstudien sein. (Aus Art. 27.)[1]) — Die Professoren der Kreis- und Gemeindeschulen müssen sich durch ein Zeugnis über ihre Befähigung zur Unterrichtserteilung in den ihnen übertragenen Lehrfächern ausweisen. (Art. 28.)[1])

Die Professoren der Normalschulen müssen ein höheres, speziell für die Unterrichtserteilung an der Normalschule ausgestelltes Lehrpatent besitzen. (Art. 3 des Reglementes betreffend die Normalschulen.)

Kanton Neuenburg.

A. Ausbildung der Lehrkräfte für Primar- und Kleinkinderschulen.

a) Anstalten.

Die Ausbildung der Primarlehrkräfte und der Lehrerinnen für die Kleinkinderschulstufe erfolgt an der Ecole normale cantonale und an den pädagogischen Abteilungen der städtischen Ecoles secondaires von Fleurier, Le Locle und La Chaux-de-Fonds. Alle diese Anstalten sind gemischt, umfassen drei Jahreskurse und arbeiten ungefähr mit denselben Lehrplänen. Maßgebend für alle sind die Anforderungen des staatlichen Patentexamens.

Die Ecole normale cantonale.

Aufsicht und Lehrkörper. Die Oberaufsicht geschieht durch die Erziehungsdirektion und durch die beratende Kommission für den höhern Unterricht, die für die Inspektion der Schule eine Schulkommission abordnet. (Art. 11.)[2]) — Die unmittelbare Verwaltung und Aufsicht üben der Direktor und die Lehrerkonferenz. (Art. 12.)[2])

Organisation. Der Anstalt angeschlossen sind zwei Übungsschulklassen für den Kleinkinderunterricht. Für die Praxis des Primarunterrichts werden die Schüler in den städtischen Schulen vorbereitet.

Der Unterricht schließt an die Sekundarschule an. Für die Aufnahme ohne Examen in die unterste Klasse sind erforderlich: Das vor dem 31. Juli zurückgelegte 15. Altersjahr und ein genügendes Abgangszeugnis des zweiten oder dritten Schuljahres einer Sekundarschule. Die außerkantonalen Kandidaten haben Zeugnisse beizubringen, die als gleichwertig anerkannt werden, oder ein Examen zu bestehen. Hörer und Hörerinnen können, soweit nicht Platzmangel besteht, zugelassen werden.

Schulgeld wird nur von den außerkantonalen Schülern erhoben, deren Eltern nicht im Kanton wohnen, und von den Hörern.

---

[1]) Gesetz betreffend das Mittelschulwesen vom 25. November 1910.

[2]) Règlement de l'Ecole normale vom 4. Juni 1909, ergänzt durch Programme des cours pour l'année 1921/22.

Stipendien können ausgerichtet werden an neuenburgische Schüler und an außerkantonale Schüler, deren Eltern im Kanton Neuenburg wohnen.

Die Unterrichtsfächer sind: Französische Sprache; Deutsch; Kalligraphie; Mathematik (Arithmetik, Algebra und Geometrie, Buchhaltung); Geographie; Kosmographie; Geschichte; Bürgerkunde; Naturwissenschaften und Physik; Hygiene; Pädagogik (Geschichte der Pädagogik, Psychologie, praktische Pädagogik, Fröbelpädagogik [3. Jahr]); Gesang; Instrumentalmusik; Zeichnen; Turnen; Handfertigkeit; Nadelarbeit (für Mädchen); Hauswirtschaftslehre (für Mädchen).

b) Patentierung.

Patente. Niemand kann als Lehrer oder Lehrerin in den Kleinkinder- oder Primarschulen unterrichten, wenn er nicht in der im Primarschulgesetz hiefür vorgeschriebenen Weise patentiert worden ist. (Art. 68.)[1] — Es bestehen: a) Ein *Brevet de connaissances,* das den Zweck verfolgt, die allgemeinen Kenntnisse des Kandidaten zu erweisen, und das diesem das Recht gibt während eines Jahres im Minimum und während zwei Jahren im Maximum zu unterrichten; b) ein *Brevet d'aptitude pédagogique* für den Primarunterricht, durch das das Recht der Unterrichtserteilung in definitiver Weise ausgesprochen wird. (Art. 69.)[1]

Brevet de connaissances. Dieses wird durch die Unterrichtsdirektion erteilt auf Grund eines Examens, das vor einer durch deu Staatsrat ernannten Kommission abzulegen ist. Die Kandidaten müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. (Art. 70 und 74.)[1] — Bei der Einschreibung ist die Beilage des Geburts- oder Heimatscheines, eines Studien- und eines Leumundszeugnisses oder anderer gleichwertiger Ausweise erforderlich. (Art. 71.)[1] — Nicht im Kanton wohnenden Aspiranten und Aspirantinnen können zu den Examen zugelassen werden. (Art. 73.)[1]

Die Examen zerfallen in einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. (Art. 102.)[2] — Sie erstrecken sich auf die nachfolgenden Fächer: a) Für die Lehrer: Französische Sprache und Literatur; Elemente der deutschen Sprache; Kalligraphie; Arithmetik und Buchführung; Algebra und Geometrie; Geographie; Geschichte; Bürgerkunde; Naturwissenschaften; Hygiene; Pädagogik; Gesang oder Musik; Zeichnen; Turnen; Handfertigkeit. b) Für die Lehrerinnen: Französische Sprache und Literatur; Kalligraphie; Arithmetik und Buchführung; Geographie; Geschichte; Naturwissenschaften; Hygiene; Pädagogik; Gesang oder Musik; Zeichnen; Turnen; Hauswirtschaft und Nadelarbeit. — Die Aspirantinnen des

---

[1]) Loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908, édition de 1918.

[2]) Règlement général pour les écoles primaires du 3 septembre 1912, revidiert am 7. Februar 1919.

Brevet de connaissances für den Kleinkinderschulunterricht haben dasselbe Examen zu bestehen und überdies eine Prüfung abzulegen in praktischer Anwendung der Fröbelmethode. (Art. 76.)[1] — Eine besondere Note wird erteilt für den Handfertigkeitsunterricht (fakultativ für die Kandidatinnen); für die weiblichen Handarbeiten und für Fröbelpädagogik und Anschauungsunterricht. (Art. 110.)[2]

Brevet d'aptitude pédagogique. Es wird den Inhabern des Brevet de connaissances durch den Staatsrat erteilt auf Grund eines zweiten Examens, das vor derselben Prüfungskommission abzulegen ist. Für die Zulassung ist erforderlich ein- bis zweijähriger öffentlicher Schuldienst im Kanton (stage) oder Ausweis über praktische Tätigkeit. (Art. 75.)[1] — Dieses Examen ist hauptsächlich praktisch und erstreckt sich auf die theoretische und praktische Pädagogik und auf die Unterrichtsmethoden in den verschiedenen Fächern. (Art. 77.)[1] — Das vorgeschriebene Alter ist das zurückgelegte 19. Altersjahr. (Art. 112.)[2]

Beurteilung der Kandidaten für beide Examen. Die Notenskala ist 6—1, respektive 0 (6 sehr gut). Halbierte Noten sind zulässig. (Art. 115.)[2] — Die Patentierung erfolgt, wenn keine allgemeine Durchschnittsnote 4 erreicht wird, und der Kandidat keine Note unter 3 erhalten hat. (Art. 118.)[2] — Der durchgefallene Kandidat für das Brevet de connaissances kann in einem Zeitraum von zwei Jahren im Maximum das Examen wiederholen; der durchgefallene Kandidat des Brevet d'aptitude kann erst am Ende seines dritten Jahres der Lehrpraxis zu einer Wiederholung dieses Examens zugelassen werden. (Art. 119.)[2]

B. Ausbildung und Patentierung von Lehrkräften für das Enseignement secondaire.[3]

Für die Unterrichtserteilung an einer öffentlichen Anstalt des Enseignement secondaire ist erforderlich der Besitz eines Diploms oder eines Patentes für Spezialunterricht. (Art. 28.)[4]

Die Diplome sind: Die Licences von allgemeinem Charakter, die an der Universität Neuchâtel, an den Universitäten oder an den Abteilungen der Eidgenössischen Technischen Hochschule für Mathematiklehrer und Lehrer für Naturwissenschaften erworben werden können. (Art. 29.)[4]

---

[1]) Loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908, édition de 1918.

[2]) Règlement général pour les écoles primaires du 3 septembre 1912, revidiert am 7. Februar 1919.

[3]) Es konnte sich hier nicht um die Darstellung der sämtlichen Examenmöglichkeiten an der Universität Neuenburg handeln, die im Reglement vom 9. Januar 1925 niedergelegt sind, sondern nur um diejenigen, die mit der Unterrichtserteilung in direktem Zusammenhang stehen. So fallen weg sämtliche Doktorate, die Licence en théologie und die Seite 171, Fußnote 2, erwähnten Licences.

[4]) Loi sur l'enseignement secondaire du 22 avril 1919.

I. *Faculté des lettres. Licences.* a) *1. Typus.* Diese Fakultät erteilt vier Lizenziatengrade: 1. Die Licence ès lettres classiques; 2. die Licence ès lettres modernes; 3. die Licence latin-langues vivantes; 4. die Licence en histoire et géographie. (Art. 19.)[1])

Um zum Lizenziatenexamen zugelassen zu werden, ist die Beibringung der nachfolgenden Ausweise erforderlich: a) Für die Licence ès lettres classiques (Nr. 1) das Baccalauréat ès lettres (mit Griechisch) des kantonalen Gymnasiums von Neuchâtel oder des städtischen Gymnasiums von La Chaux-de-Fonds oder ein gleichwertiger Ausweis; b) für die Licence latin-langues vivantes (Nr. 3) die schon erwähnten Ausweise (ohne Griechisch) oder das Baccalauréat ès lettres der Ecole supérieure des jeunes filles in Neuchâtel; c) für die Licences ès lettres modernes (Nr. 2) und in Geschichte und Geographie (Nr. 4) das Baccalauréat ès lettres oder ès sciences des kantonalen Gymnasiums in Neuchâtel und des städtischen Gymnasiums von La Chaux-de-Fonds und das Baccalauréat ès lettres der Ecole supérieure des jeunes filles in Neuchâtel oder ein gleichwertiger Ausweis. Die Inhaber der Licence pour l'enseignement littéraire können sich für die Examen Nr. 2 und 4 anmelden. (Art. 20.)[1])

b) *2. Typus.* Die in Art. 19 erwähnten Licences können auch erlangt werden durch Kombination der Certificats d'études supérieures mit Ergänzungsexamen. (Art. 30.)[1]) Die von der Faculté des lettres erteilten Certificats d'études supérieures sind die folgenden: 1. Französische Literatur; 2. französische Grammatik; 3. Latein; 4. Griechisch; 5. eine moderne Sprache (Deutsch, Englisch oder Italienisch); 6. Geschichte; 7. Geographie; 8. Geschichte der Philosophie; 9. Psychologie; 10. Ägyptologie. (Art. 31.)[1]) — Um zu diesem Examen zugelassen zu werden, ist erforderlich: a) Für die Certificats 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9 das Baccalauréat ès lettres oder ès sciences des kantonalen Gymnasiums von Neuchâtel oder des städtischen Gymnasiums von La Chaux-de-Fonds oder das Baccalauréat ès lettres der Ecole supérieure des jeunes filles in Neuchâtel oder ein gleichwertiger Ausweis; b) für die Certificats 3, 4 und 10 eines der oben erwähnten Baccalauréats ès lettres (und Griechisch für 4) oder ein gleichwertiger Ausweis. (Art. 32.)[1])

Die Examen für jeden erwähnten Typus sind schriftlich und mündlich.

c) Die *Licence pour l'enseignement littéraire* wird den Inhabern des neuenburgischen Primarlehrpatentes oder eines entsprechenden Ausweises auf Grund eines Spezialexamens erteilt, als Fähigkeitsausweis für den Unterricht in den Ecoles secondaires. Die Examenfächer für das Diplôme pour l'enseignement littéraire sind: 1. Französische Literatur; 2. französische Grammatik und Geschichte der französischen Sprache; 3. allgemeine Geschichte; 4. Schweizer-

[1]) Règlement des examens de l'Université de Neuchâtel du 9 janvier 1925.

geschichte und Verfassungskunde; 5. Geschichte der Philosophie; 6. Psychologie und Pädagogik; 7. Geographie. Auch ist der Ausweis über eine genügende Kenntnis der Elemente der lateinischen Sprache erforderlich, der gegebenenfalls durch ein mündliches Examen vor dem eigentlichen Examen zu erbringen ist. (Art. 37—42.)[1])

d) *Certificat d'aptitude pédagogique pour les candidats à l'enseignement secondaire.* Die Licenciés der Faculté des lettres können ein Certificat d'aptitude pédagogique pour l'enseignement secondaire erwerben. Sie müssen sich in diesem Fall darüber ausweisen, daß sie während zwei Semestern einen Pädagogikkurs an der Universität besucht und mit Erfolg unter der Leitung des Professors mindestens vier Unterrichtsstunden in einer durch die Fakultät bezeichneten Anstalt des Enseignement secondaire erteilt haben. Sie haben vor einer durch die Fakultät bezeichneten Jury ein Examen zu bestehen, das einen Aufsatz über einen Gegenstand der allgemeinen Pädagogik und eine mündliche Prüfung in Pädagogik umfaßt. (Art. 43.)[1])

e) *Diplôme et Certificat pour l'enseignement du français à l'étranger.* Laut Règlement du Séminaire de français moderne pour étrangers vom 23. Dezember 1924 umfaßt der Unterricht dieser Abteilung 25 Wochenstunden und erstreckt sich auf zwei Semester. Auf den degré inférieur entfallen 14, auf den degré supérieur 11 Stunden. Die Studien können nach zwei Semestern mit dem Certificat d'études françaises und nach vier Semestern mit dem Diplôme pour l'enseignement du français in fremdsprachlichen Ländern abgeschlossen werden.

II. *Faculté des sciences. Licences.* Die Fakultät erteilt: a) Licences ès sciences du premier type; b) Licences ès sciences du deuxième type oder Licence ès sciences par certificats d'études supérieures; c) die Licence pour l'enseignement scientifique. (Art. 44.)[1]) — Um zu diesem Examen zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten: a) Inhaber des Baccalauréat ès sciences oder ès lettres des kantonalen Gymnasiums von Neuchâtel und des städtischen Gymnasiums von La Chaux-de-Fonds sein oder des Baccalaurêat der Ecole supérieure des jeunes filles in Neuchâtel oder eines gleichwertigen Ausweises oder des Primarlehrpatentes unter der Bedingung, daß der betreffende Kandidat seine Kenntnisse in Trigonometrie, darstellender Geometrie und analytischer Geometrie vervollständige; b) sich über genügende Universitätsstudien ausweisen für alle Examenfächer, für die die Anmeldung erfolgt. (Art. 45.)[1])

a) *1. Typus.* Er umfaßt: 1. Die Licence ès sciences mathématiques; 2. die Licence ès sciences physiques; 3. die Licence ès sciences naturelles. (Art. 46.)[1])

b) *2. Typus.* Er umfaßt: 1. Die Licence ès sciences (nicht spezifiziert); 2. die Licence ès sciences mathématiques; 3. die Licence

[1]) Règlement des examens de l'Université de Neuchâtel du 9 janvier 1925.

ès sciences physiques; 4. die Licence ès sciences naturelles. (Art. 59.)[1] — Die Certificats d'études supérieures, die die Faculté des sciences verabfolgt, sind: Höhere Analyse; höhere Geometrie; Astronomie; allgemeine Mathematik; allgemeine Physik; allgemeine Chemie; physikalische Chemie; Zoologie und vergleichende Anatomie; Botanik; Geologie und Paläontologie. (Art. 60.)[1]

Die Examen für beide Typen sind schriftlich, mündlich und praktisch.

c) *Licence pour l'enseignement scientifique.* Sie kann erworben werden von den Inhabern des neuenburgischen Primarlehrpatentes oder eines entsprechenden Ausweises auf Grund eines schriftlichen und mündlichen Examens. Die schriftliche Prüfung umfaßt: 1. Eine mathematische Arbeit; 2. eine Arbeit in Physik oder Chemie nach Wahl des Kandidaten; 3. eine Arbeit über einen Zweig der Naturwissenschaft (nach Wahl des Kandidaten). Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf: 1. Mathematik; 2. Physik; 3. Chemie; 4. Zoologie, Anatomie und Physiologie des Menschen; 5. Botanik; 6. Geologie und Mineralogie; 7. Astronomie und Meteorologie. Der Kandidat muß sich über vier Semester Hochschulstudium und über zwei Semester Spezialstudium in jedem Fach ausweisen, überdies über zwei Semester Laboratoriumspraxis in Physik, Chemie, Zoologie, Botanik und Geologie. (Art. 80—84.)[1]

d) *Certificat d'aptitude pédagogique pour les candidats à l'enseignement secondaire.* Die Bestimmungen für die Licenciés der Faculté des sciences sind dieselben, wie für die Faculté ès lettres. (Siehe Seite 170 d.)

III. *Faculté de droit.* a) *Licence ès sciences commerciales et économiques.*[2] Für die Zulassung zum Examen ist: a) Einer der nachfolgenden Ausweise erforderlich: die Handelsmaturität einer höhern schweizerischen Handelsschule, das Maturitätszeugnis der Gymnasien von Neuenburg, La Chaux-de-Fonds oder ein entsprechender Ausweis, das Primarlehrpatent. Mit Ausnahme der Handelsmaturität müssen diese Ausweise ergänzt werden durch Spezialexamen für Buchhaltung und kaufmännisches Rechnen. Diese Ergänzungsexamen, die im Verlauf des Studiums gemacht werden können, beziehen sich auf die Fächer des vierten Schuljahres einer höhern, durch den Bund subventionierten Handelsschule. b) Die Kandidaten müssen sich über ein Studium von vier Semestern an einer Handelshochschule oder der Handelsabteilung einer Universität ausweisen, wovon ein Semester an der Universität Neuchâtel zu verbringen ist. (Art. 101.)[1] — Das Examen ist mündlich und schriftlich. (Art. 102.)[1]

b) *Certificat d'aptitude pédagogique pour les candidats à l'enseignement commercial.* Die Licenciés ès sciences commerciales et

[1]) Règlement des examens de l'Université de Neuchâtel du 9 janvier 1925.

[2]) Die Rechtsfakultät erteilt überdies die Licence en droit, die Licence ès sciences politiques et administratives und die Licence ès sciences sociales.

économiques können ebenfalls das Certificat d'aptitude pédagogique sich erwerben auf Grund zweisemestriger Pädagogikstudien und auf Grund von Lehrproben, die sie unter Leitung des Professors in einer höhern Handelsschule absolviert haben. Das Examen findet statt vor einer durch die Section des sciences commerciales bestimmten Jury und umfaßt: 1. Einen pädagogischen Aufsatz; 2. ein mündliches Examen über die theoretische Pädagogik und die Methoden des Handelsschulunterrichts; eine Lehrprobe an einer höhern Handelsschule. (Art. 116.)[1]

Allgemeines in bezug auf die Notengebung all der genannten Examen. Die Maximalnote ist 6. Die Noten können in halbe (1/2) gebrochen werden. Die allgemeine Durchschnittsnote darf nicht unter 4 sein. Die Fakultäten können die Minimalnote 4 für die wichtigsten Fächer verlangen. (Art. 3.)[1]

C. Patentierung der Lehrkräfte für den Fachunterricht (Brevets spéciaux).

Die im Sekundarschulgesetz aufgeführten Spezialpatente sind: Die Patente für den Unterricht in den modernen Sprachen; für die Buchführung; für die Handelsfächer; für künstlerisches und dekoratives Zeichnen; für technisches Zeichnen; für Kalligraphie; für Gesang; für Körperkultur; für Handarbeit; für Nadelarbeit; für Haushaltungsunterricht. Wenn die Notwendigkeit dafür sich zeigt, kann der Staatsrat Spezialpatente für andere Unterrichtszweige einrichten. (Art. 30.) — Auf Grund dieser Bestimmung sind durch Staatsratsbeschluß vom 16. März 1923 vier neue Patente für weibliche Handarbeit geschaffen worden: a) Das Brevet de maîtresse couturière; b) das Brevet de maîtresse couturière pour habits de garçons; c) das Brevet de maîtresse lingère; d) das Brevet de maîtresse brodeuse. (Art. 12.)

Die Spezialpatente werden durch den Staatsrat auf Grund von theoretischen und praktischen Prüfungen erteilt, die einmal im Jahr in Neuchâtel stattfinden. Auf schriftliches Gesuch hin können Kandidaten mit äquivalenten Ausweisen von diesem Examen dispensiert werden. Auch kann der Staatsrat hervorragende Vertreter eines Spezialfaches, das in das Programm des Enseignement secondaire gehört, zur Unterrichtserteilung autorisieren. (Art. 31—35 des Gesetzes.)

Das Zulassungsalter zum Examen in den Spezialfächern ist im Minimum das erfüllte 19. Altersjahr. Die Studienausweise sind der Anmeldung beizulegen. Die Notenskala geht von 0 bis 6 (sehr gut); halbe Noten sind gestattet. Für die Erlangung des Patentes ist erforderlich, daß der Kandidat die Durchschnittsnote 4 und keine mündliche Examennote unter 3 erhalte. (Art. 15 ff. des Règlement général pour les établissements communaux d'enseignement secondaire vom 27. Januar 1920.)

---

[1]) Règlement des examens de l'Université de Neuchâtel du 9 janvier 1925.